

Hinweis zu Formblatt 213

(Angebotsschreiben – Einheitliche Fassung)

Bei elektronisch übermittelten Angeboten in Textform ist **ab sofort** der Name der natürlichen Person, die das Angebot abgibt, nicht mehr zwingend anzugeben. Das Fehlen eines solchen Namens führt nicht zum Ausschluss eines Angebotes.

Erforderlich ist lediglich die Nennung des Firmennamens, damit erkennbar ist, für wen das Angebot abgegeben wird.

Der abschließende Hinweis auf Formblatt 213 (Angebotsschreiben – Einheitliche Fassung) wird daher durch folgenden Hinweis ersetzt:

Ist

- bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,
- ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder
- ein elektronisches Angebot, das signiert werden muss, nicht wie vorgegeben signiert,

wird das Angebot ausgeschlossen.